

# Reichs = Gesetzblatt.

## Nr 39.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 463. — Bekanntmachung, betreffend die Außerfusslösung der fünfzigpennigklüde der älteren Gepädgeformen. S. 464. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Ederferntermitgeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. S. 465.

---

(Nr. 3501.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 25. Juni 1908.

Auf Grund der Vorschrift in § 4 Ziffer I der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern der an der internationalen Rebkonvention beteiligter Staaten stammen, darf fortan auch über das Großherzoglich Luxemburgische Nebenzollamt I. Kleinbettingen erfolgen, wenn die Sendungen mit vorschriftsmäßigen Begleitpapieren — ver gleiche § 4 Ziffer 3 der vorgenannten Verordnung — versehen sind.

Berlin, den 25. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:  
von Jonquières.